

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46.

Marienwerder, den 16. November

1870.

## Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 44ste und 45ste Stück des Bundes-Gesetzblattes pro 1870 enthält unter:

- Nr. 580. den Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, vom 25. April 1870.
- Nr. 581. den Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21. Oktober Ein Tausend Acht Hundet Sieben und Sechzig, vom 7. und 23. April 1870.
- Nr. 582. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern, vom 16. Oktober 1870.
- Nr. 583. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.
- Nr. 584. das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

- Nr. 7741. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chauffeegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Rottalner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße.
- Nr. 7742. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königl. Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern, vom 12. Oktober 1870.
- Nr. 7743. Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Bechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Söln-Mindener Bahnhofe Selsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, vom 12. Oktober 1870.
- Nr. 7744. die Konzessionsurkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hildeswagen und Wipperfürth, sowie von

Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten, vom 17. Oktober 1870.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864 die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich-Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (No. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1866 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich-Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.  
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.  
Camphausen.

## 2) Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1. Dezember d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. Dezember d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August

Ausgegeben in Marienwerder den 17. November 1870.

d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Eilungsklasse schon vom 28. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Oberpostämtern vom Fallgleitstage, den 1. Dezember d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preussischer Staatsanzeiger Nr. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Eilungsklasse bestimmten Einsendungen direct an diese Klasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell. Löwe. Eck.

### 3) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preussischen Staats- Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preussischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisorstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzuliegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung vor sich u. sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In jedem Falle ist Wechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auswärtigkeit der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und bei den königlichen Meistern in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Me. necke. Eck.

### 4) Bekanntmachung.

Correspondenzverzögerungen betreffend.

Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 21. bis 28. October die Postzüge aus Ranzig nach Frankfurt a. Main den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht. Auch ist am 24. und 27. October bei dem Postzuge von Frankfurt nach Ranzig der Anschluß an den betreffenden Zug nach Nanteuil an der Marne verfehlt worden.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. November 1870.

General-Postamt.

In Vertretung Wiebe.

### 5) Bekanntmachung.

Correspondenzverzögerungen betreffend.

Von dem Johanniter-Depot in Pont à Mousson sind dem Feldpostrelais des genannten Ortes am 3. d. M. etwa 1000 meist aus den Monaten August und September herrührende Briefe übergeben worden, welche, an Delegirte, Krankenpfleger, Lazarethkranke u. s. w. gerichtet, dem Johanniter-Depot zur Weiterbeförderung zugeführt worden waren und deren Auswärtigkeit an die Adressaten bis dahin nicht hatte erfolgen können. Das gedachte Feldpostrelais hat diese Briefe, mit dem Vermerk „aus dem Johanniter-Depot“ versehen und mit dem Tagesstempel vom 3. November bedruckt, soweit als ihmlich den Adressaten nachgeschickt, im Uebrigen aber nach den Aufgabsorten zurückgeschickt.

Zur Erklärung der Versäumnisse bei den fraglichen Briefen wird dieser Zusammenhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1870.

General-Postamt.

In Vertretung Wiebe.

6) Nach § 1 und § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1870, betreffend das Postwesen im Verwaltungsgebiete des General-

Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, werden portopflichtige Dienstbriefe im innern Verkehr des gedachten Verwaltungsbereichs, sowie im Verkehr mit Norddeutschland mit dem durch diese Verordnung für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstfache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht zu belegen sind, welche von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen,

zur Versendung im inneren Verkehr der Ober-Postdirectionsbezirke Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie im Verkehr zwischen diesen Bezirken und dem Norddeutschen Postgebiet zur Post geliefert werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe

- a) auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstfache“ versehen,
- b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsigels“ in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Darüber dem Vermerk „portopflichtige Dienstfache“ gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, daß derselbe oberwärts in der Ecke auf der Adressseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Berlin, den 5. November 1870.

General-Postamt.

Zu Vertretung. Wiebe.

7) Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 29. October bis 5. November die zur Beförderung der Feldpostsendungen von der II., III. und IV. Armee nach der Heimath benutzten Eisenbahnzüge aus Mainz nach Frankfurt a. M. den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. November 1870.

General-Postamt. Stephan.

8) Bekanntmachung.  
Einführung des Postanweisungs-Verfahrens in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 15. November ab wird bei sämtlichen Deutschen Postanstalten in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen das Postanweisungs-Verfahren eingeführt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in der dort gültigen Frankenswährung geschehen. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und jenen Postanstalten können im Wege der Postanweisung Zahlungen:

- a. in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 200 Franken
- und b. in der Richtung aus dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thalern Preussisch oder 87 1/2 Gulden Süddeutsch

vermittelt werden.

An Gebühr, welche vom Absender stets im Voraus zu entrichten ist, werden dafür erhoben im Falle a: für Beträge bis zu 100 Francs 2 Groschen, für Beträge über 100 bis 200 Francs 4 Groschen, und im Falle b: für Beträge bis zu 25 Thlr. oder 43 3/4 Gulden Süddeutsch: 25 Centimen, für Beträge über 25 bis 50 Thlr. oder über 43 3/4 bis 87 1/2 Gulden Süddeutsch: 50 Centimen.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen hat bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular zu erfolgen. Der Betrag ist vom Absender auf der Postanweisung in Francs und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Bei der Einzahlung des Betrages in diesseitiger Währung kommt für jetzt und vorbehaltenlich anderweiter Festsetzung das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8 1/4 Groschen zur Anwendung.

Berlin, den 10. November 1870.

Gen.rol.-Postamt.

Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verwaltungen.**

9) Bekanntmachung

an sämtliche Geistlichen des Regierungs-Bezirks.

Höherer Anordnung zu Folge soll die nach der Erlaß-Instruction für den Norddeutschen Bund zum 15. Januar k. J. zu erfolgende Aufstellung der Geburtslisten diesmal schon zum 1. October d. J. Seitens der Herren Geistlichen bewirkt werden. Wir erwarten, daß dieser Anordnung pünktlich nachgekommen wird.

Marienwerder, den 14. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern und unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Juli 861 (Amtsblatt pro 1861, S. 139) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, obgleich der General-Inspektor und Bevollmächtigter der

Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktiengesellschaft Impériale zu Paris, Dr. Eiskling in Paderborn in Stellung aufgegeben hat und ein Nachfolger noch nicht ernannt ist, eine

Einwirkung auf die Organe der Gesellschaft unter den jetzigen Verhältnissen sich daher nicht ausüben läßt, dennoch die am 31. Mai 1861 für die Gesellschaft ausgefertigte Concession zum Geschäftsbetriebe zur Zeit in Preußen noch in Kraft ist. Es wird daher die Stellung der nach Artikel 29 der Gesellschafts-Statuten durch den Administrations-Rath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren Bestellungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt. Es darf also erwartet werden, daß dieselben ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen; insbesondere aber gemäß §§ 50 und 52 ihrer Instruction die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden.

Marienwerder, den 13. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**11)** Die Polizei-Verordnung wegen Verbots der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Conditorei-Waaren bringen wir hiemit in Erinnerung und verweisen auf die Verfügung vom 13. November 1867, Amtsblatt pro 1867 No. 48, in welcher die unschädlichen Farben genau specificirt und von den schädlichen gefondert angegeben sind.

Marienwerder, den 10. November 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**12)** Die Ortschaft Rühlborn ist nach Abtrennung von dem Kreise Stuhm und unter Vereinigung mit dem Kreise Marienburg in kommunaler Beziehung mit dem Gemeindebezirke Sorgenort vereinigt, sowie in polizeilicher Hinsicht dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Intendanten Marienburg zugeschlagen worden.

Marienwerder, den 8. November 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**13)** Die rothverdächtige Druse unter den Pferden des Dominiums Friedeck, Kreises Strassburg, ist befeitigt.

Marienwerder, den 7. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**14)** Die Fracht für Steinkohlen von Königshütte nach den sämmtlichen Stationen der Ostbahn ist vom 1. November d. J. ab um 4 Pfennige pro Tonne herabgesetzt.

Die Tariffäge können bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg, den 8. November 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

**15)** Vom 5. November 1870 ab tritt unter der Bezeichnung „Directer Magdeburg-Preussischer Güter-Verkehr“ ein directer Güterverkehr zwischen der Station Magdeburg einerseits und den Stationen Königsberg, Braunsberg (für Flachs), Elbing, Danzig, Bromberg und Posen andererseits in Kraft.

Tariferemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. November 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

### Personal-Chronik.

**16)** Dem bisherigen Pfarrer Benno Kurstkowski aus Dzierzuzno ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Mewe, Kreises Marienwerder, verliehen worden.

### Erledigte Schulstellen.

**17)** Die 2. Schullehrerstelle zu Long wird zum 1. Januar l. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Guttman zu Long zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Widno, Kreises Königsberg, ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Guttman zu Long zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 46.)